

## Antworten auf Fragen zu den Parteiwahlen

Was gehört auf die Tagesordnung der Berichtswahlversammlung?

Die Berichtswahlversammlung beschäftigt sich mit der Rechenschaftslegung der Parteileitung über die in der Berichtsperiode geleistete Arbeit und mit der Neuwahl der Parteileitung für die im Parteistatut festgelegte Frist von einem Jahr. Aus dem Charakter dieser Versammlung ergibt sich auch ihre Tagesordnung. Sie soll nach der Wahl des Präsidiums folgende Punkte umfassen:

1. Wahl der Wahlkommission und — in den Grundorganisationen mit über 30 Mitgliedern — Wahl der Redaktionskommission. (In Grundorganisationen mit weniger als 30 Genossen ist es nicht zweckmäßig, eine Redaktionskommission zu wählen. Die Überarbeitung des Entschließungsentwurfs auf Grund der Vorschläge aus der Diskussion geschieht vor der Beschlusfassung durch die Leitung.)
2. a) Rechenschaftsbericht der Parteileitung, der vom Sekretär der Grundorganisation vorgetragen wird;  
 b) Verlesen des Entschließungsentwurfes;  
 c) Diskussion zum Dokument des 25. ZK-Plenums, zum Rechenschaftsbericht und zum Entschließungsentwurf;  
 d) Schlußwort des Sekretärs zur Diskussion.
3. Aufstellung der Kandidatenliste zur Wahl der Leitung und der Delegierten zur nächsthöheren Parteikonferenz; Wahl der Parteileitung und der Delegierten.

Die Parteileitung bereitet die Tagesordnung vor. Das Präsidium, das die Versammlung leitet, läßt durch die Mitgliederversammlung darüber beschließen; Erst dann tritt die Tagesordnung in Kraft;

Wer schlägt die neue Leitung vor?

Im Parteistatut heißt es unter Punkt 3c: „Jedes Parteimitglied hat das Recht, an der Wahl der Parteiorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.“

Das Recht des Parteimitglieds, an der Wahl der Parteiorgane teilzunehmen, bedeutet gleichzeitig das Recht, Kandidaten für die neue Leitung vorzuschlagen. In der „Instruktion des Zentralkomitees der SED über die Wahl der leitenden Parteiorgane und über die Wahl der Delegierten zu Parteikonferenzen und Parteitag“ heißt es dazu unter Punkt 15:

„Die Vorschläge von Kandidaten für die neue Leitung, für die Delegierten und für die Revisionskommission werden unmittelbar von den Mitgliedern und Kandidaten in den Mitgliederversammlungen und den Delegierten auf den Konferenzen vorgebracht und begründet.“

Unter Punkt 16 der gleichen Instruktion heißt es:

„Die bisher tätige Leitung kann sich in ihren Sitzungen mit Vorschlägen für die neue Leitung beschäftigen, sie hat jedoch nicht das Recht, dem Präsidium bzw. der Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen. Jedes Mitglied der alten Leitung hat lediglich das im Statut der SED für jedes Mitglied fest gelegte Recht (Punkt 30), gegen vorgeschlagene Kandidaten Einwendungen zu erheben bzw. selbst Kandidaten vorzuschlagen.“

Aus dem im Parteistatut formulierten Recht ergibt sich, daß jedes Parteimitglied und jeder Kandidat Vorschläge für die neue Leitung unterbreiten kann. Das Parteimitglied hat aber auch die Pflicht, im Interesse der weiteren Festigung der Parteiorganisation dafür zu sorgen, daß keine karrieristischen oder schwankenden Kräfte in die Leitung gewählt werden; Aufgabe der Kreisleitungen ist es, in der Vorbereitung der Neuwahlen mit den Parteimitgliedern zu beraten, welches die besten Parteimitglieder sind und wer von ihnen für die neue Leitung geeignet wäre. Das bedeutet nicht, daß das Recht des Parteimitglieds, Vorschläge für die neue